

# RS OGH 1977/9/1 7Ob608/77, 3Ob604/77, 2Ob575/77, 1Ob679/78, 2Ob558/78, 4Ob576/78, 3Ob605/79, 1Ob785/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.09.1977

## Norm

ABGB §94 Abs2 Satz2

EheG §68a

## Rechtssatz

Nur besonders krasse Fälle (zum Beispiel wenn die Ehefrau ihren Gatten grundlos verlassen hat), in welchen die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches wegen des Verhaltens des betreffenden Ehegatten grob unbillig erscheinen würde, rechtfertigen die Annahme einer Unterhaltsverwirkung des betreffenden Gattenteiles.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 608/77  
Entscheidungstext OGH 01.09.1977 7 Ob 608/77
- 3 Ob 604/77  
Entscheidungstext OGH 20.09.1977 3 Ob 604/77
- 2 Ob 575/77  
Entscheidungstext OGH 22.12.1977 2 Ob 575/77
- 1 Ob 679/78  
Entscheidungstext OGH 16.08.1978 1 Ob 679/78
- 2 Ob 558/78  
Entscheidungstext OGH 23.11.1978 2 Ob 558/78
- 4 Ob 576/78  
Entscheidungstext OGH 28.11.1978 4 Ob 576/78  
Veröff: SZ 51/168
- 3 Ob 605/79  
Entscheidungstext OGH 14.11.1979 3 Ob 605/79  
Veröff: EFSIg 32750
- 1 Ob 785/79  
Entscheidungstext OGH 17.12.1979 1 Ob 785/79  
Beisatz: Das Wäschewaschen in Abständen von 14 Tagen ist keine schwere Eheverfehlung. (T1)

- 1 Ob 670/80  
Entscheidungstext OGH 10.09.1980 1 Ob 670/80  
Veröff: EFSIg 35188
- 6 Ob 724/80  
Entscheidungstext OGH 15.10.1980 6 Ob 724/80  
Veröff: EFSIg 35193
- 3 Ob 624/80  
Entscheidungstext OGH 19.11.1980 3 Ob 624/80  
Veröff: EFSIg 35197 = EFSIg 35198
- 4 Ob 566/80  
Entscheidungstext OGH 25.11.1980 4 Ob 566/80  
Veröff: EFSIg 35189 = EFSIg 35195
- 7 Ob 552/81  
Entscheidungstext OGH 05.03.1981 7 Ob 552/81  
Veröff: EFSIg 37541
- 5 Ob 593/81  
Entscheidungstext OGH 05.05.1981 5 Ob 593/81  
Auch
- 3 Ob 537/81  
Entscheidungstext OGH 24.06.1981 3 Ob 537/81  
Vgl auch; Beisatz: Keine Unterhaltsverwirkung bei Äußerung der Beklagten es sei ohnedies Zeit, dass der Kläger sich "schleicht", als dieser mit den von ihm vorher gepackten Sachen die Wohnung verließ. (T2)
- 6 Ob 653/81  
Entscheidungstext OGH 29.07.1981 6 Ob 653/81  
Auch; Beisatz: Das entscheidende Kriterium für die Wertung der groben Unbilligkeit, der besonderen Schwere der Eheverfehlung und der besonderen Krassheit des Einzelfalles ist darin zu suchen, dass auf einen völligen Verlust oder eine dem nahe kommende Verflüchtigung des Ehewillens eines Ehegatten zu schließen und ihm dies auch zum Verschulden anzurechnen ist. Ist dies zu verneinen, steht unter den sonstigen Voraussetzungen der Unterhaltsanspruch zu. (T3)  
Veröff: EFSIg 37542
- 3 Ob 582/81  
Entscheidungstext OGH 09.09.1981 3 Ob 582/81
- 5 Ob 558/82  
Entscheidungstext OGH 30.03.1982 5 Ob 558/82
- 1 Ob 663/82  
Entscheidungstext OGH 15.09.1982 1 Ob 663/82  
Beisatz: Dass die Ehefrau überhöhte finanzielle Forderung für ihren persönlichen Bedarf stellt, führt nicht zur Verwirkung. (T4)
- 5 Ob 738/82  
Entscheidungstext OGH 12.10.1982 5 Ob 738/82
- 7 Ob 546/83  
Entscheidungstext OGH 24.03.1983 7 Ob 546/83
- 6 Ob 823/82  
Entscheidungstext OGH 09.06.1983 6 Ob 823/82
- 7 Ob 658/83  
Entscheidungstext OGH 07.07.1983 7 Ob 658/83  
Auch; Beis wie T3
- 3 Ob 571/83  
Entscheidungstext OGH 14.09.1983 3 Ob 571/83  
Auch
- 6 Ob 550/83

Entscheidungstext OGH 03.11.1983 6 Ob 550/83

- 1 Ob 679/84

Entscheidungstext OGH 26.11.1984 1 Ob 679/84

- 2 Ob 610/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 2 Ob 610/85

Auch

- 2 Ob 624/87

Entscheidungstext OGH 01.09.1987 2 Ob 624/87

Beisatz: Bei Beurteilung, ob die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches nach § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB ein Rechtsmissbrauch wäre, ist ein strenger Maßstab anzulegen. (T5)

- 10 Ob 537/87

Entscheidungstext OGH 22.03.1988 10 Ob 537/87

- 3 Ob 548/88

Entscheidungstext OGH 16.11.1988 3 Ob 548/88

- 5 Ob 534/89

Entscheidungstext OGH 07.03.1989 5 Ob 534/89

Auch; Beis wie T5

- 8 Ob 563/90

Entscheidungstext OGH 21.02.1991 8 Ob 563/90

Beisatz: Entscheidend ist dabei, ob auf einen völligen Verlust oder einen ihm nahe kommende Verflüchtigung des Ehwillens eines Ehegatten zu schließen und ihm dies auch noch zum Verschulden zuzurechnen ist. Das Verhalten des unterhaltpflichtigen Ehegatten darf bei dieser Beurteilung nicht vernachlässigt werden. (T6)

- 6 Ob 1577/91

Entscheidungstext OGH 20.06.1991 6 Ob 1577/91

Auch

- 8 Ob 1679/93

Entscheidungstext OGH 18.11.1993 8 Ob 1679/93

Auch; Beis wie T5

- 5 Ob 569/93

Entscheidungstext OGH 07.12.1993 5 Ob 569/93

- 1 Ob 608/95

Entscheidungstext OGH 04.10.1995 1 Ob 608/95

Auch

- 3 Ob 48/97y

Entscheidungstext OGH 26.02.1997 3 Ob 48/97y

- 4 Ob 92/97a

Entscheidungstext OGH 08.04.1997 4 Ob 92/97a

Beis wie T6

- 6 Ob 2/97f

Entscheidungstext OGH 17.07.1997 6 Ob 2/97f

- 8 Ob 307/98z

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 8 Ob 307/98z

Auch; Beisatz: Hier: Ausweisen und Aussperren aus der Ehewohnung. (T7)

- 5 Ob 38/99w

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 38/99w

Vgl auch; Beisatz: Nur aus krassen oder zumindest besonders schweren Eheverfehlungen des Unterhaltsberechtigten, die dem anderen Teil eine Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens unzumutbar machen oder das Begehr nach Unterhalt als sittenwidrig ansehen ließen, kann ein Unterhaltsverlust gerechtfertigt werden. (T8)

Beisatz: Zwar können auch schwere Verfehlungen gegen die wirtschaftliche Sphäre des Verpflichteten den Missbrauchstatbestand erfüllen, an die erforderliche Schwere des ehewidrigen Verhaltens ist aber ein sehr

strenger Maßstab anzulegen. (T9)

- 4 Ob 9/01d

Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 9/01d

Auch; Beis wie T6 nur: Entscheidend ist dabei, ob auf einen völligen Verlust oder einen ihm nahekommende Verflüchtigung des Ehewillens eines Ehegatten zu schließen und ihm dies auch noch zum Verschulden zuzurechnen ist. (T10)

- 9 Ob 158/01b

Entscheidungstext OGH 11.07.2001 9 Ob 158/01b

Auch; Beis wie T10

- 7 Ob 321/01h

Entscheidungstext OGH 07.05.2002 7 Ob 321/01h

Vgl auch

- 1 Ob 171/02g

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 171/02g

Beis wie T6; Beis wie T8; Beis wie T10; Beisatz: Sowohl nach § 94 Abs 2 ABGB wie auch nach § 68a Abs 3 EheG soll der Zuspruch von Unterhalt verhindert werden, wenn der Berechtigte eklatant gegen eheliche Gebote verstößt, und ein solcher Verstoß nach dem objektiven Gerechtigkeitsempfinden aller vernünftig denkenden Menschen mit dem Zuspruch von Unterhalt unvereinbar ist. (T11)

Beisatz: Bei der Wertung des Gewichts der Eheverfehlungen und ihrer Eignung, den Unterhaltsanspruch bei aufrechtem Bestand der Ehe zum Erlöschen zu bringen, darf auch das Verhalten des anderen Teiles nicht vernachlässigt werden. (T12)

- 9 Ob 32/04b

Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 Ob 32/04b

- 3 Ob 147/04w

Entscheidungstext OGH 29.06.2004 3 Ob 147/04w

Auch; Beis wie T9; Beisatz: Die Beurteilung im Einzelfall, ob ein derart besonders krasser Fall vorliegt, in welchem die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs (wegen des Verhaltens des betreffenden Ehegattens) grob unbillig erscheinen würde, stellt grundsätzlich keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung dar. (T13)

- 7 Ob 158/04t

Entscheidungstext OGH 30.06.2004 7 Ob 158/04t

Beis wie T10

- 6 Ob 2/05w

Entscheidungstext OGH 21.04.2005 6 Ob 2/05w

Auch; Beis wie T12; Beis wie T13

- 10 Ob 143/05k

Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 Ob 143/05k

Auch; Beis wie T13

- 8 Ob 160/06x

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 Ob 160/06x

Auch

- 2 Ob 193/06f

Entscheidungstext OGH 07.02.2007 2 Ob 193/06f

Auch; Beis wie T10; Beis wie T13

Veröff: SZ 2007/18

- 3 Ob 50/07k

Entscheidungstext OGH 29.03.2007 3 Ob 50/07k

Auch; Beis ähnlich wie T10; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Nach dem festgestellten Sachverhalt schlossen die Streitteile eine Scheinehe und begründeten nie einen gemeinsamen Haushalt. (T14)

- 8 Ob 79/07m

Entscheidungstext OGH 11.10.2007 8 Ob 79/07m

Auch; Beisatz: Das dem unterhaltsberechtigten Ehepartner vorgeworfene Verhalten muss auf einen völligen

Verlust oder eine ihm nahe kommende Verflüchtigung des Ehewillens schließen lassen und darauf hinweisen, dass der den Unterhalt begehrende Teil nicht nur einzelne aus dem ehelichen Verhältnis entspringende Verpflichtungen missachtet, sondern sich schuldhaft über alle Bindungen aus der ehelichen Partnerschaft hinwegzusetzen bereit ist. (T15)

Beisatz: Entscheidend ist demnach, ob der den Unterhaltfordernde Teil selbst und aus eigenem Verschulden den Ehewillen (weitgehend) aufgegeben hat und insoweit ein Dauerzustand eingetreten ist. (T16)

Beisatz: Hier: Erhebung haltloser Vorwürfe des Schwarzgeldbetrugs und Anzeigenerstattung. (T17)

- 7 Ob 211/07s

Entscheidungstext OGH 17.10.2007 7 Ob 211/07s

Beis wie T13; Beisatz: Hier: Die der Beklagten vorzuwerfenden Eheverfehlungen begründen isoliert betrachtet eine Unterhaltsverwirkung. Es ist aber zu beachten, dass sich auch der Kläger in einer Weise verhalten hat, die eine fast vollkommene Aufgabe eines Ehewillens dokumentierte. (T18)

- 10 Ob 106/07x

Entscheidungstext OGH 18.12.2007 10 Ob 106/07x

Auch; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Einstweiliger Unterhalt nach § 382 Z 8 lit a EO. (T19)

- 2 Ob 152/07b

Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 152/07b

Beis wie T15; Beis wie T16; Beis wie T10

- 6 Ob 108/08p

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 108/08p

Vgl; Beis wie T11; Beis wie T13; Beisatz: Beleidigungen und Beschimpfungen, aber auch verhältnismäßig geringfügige Verstöße gegen eheliche Verhaltensweisen und -gebote können nicht Grund für den Verlust des Unterhaltsanspruchs sein. (T20)

Beisatz: Die Verwirkungstatbestände des § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB, des § 68a Abs 3 EheG und des § 74 EheG stellen in ihrem Zusammenspiel ein durchgängiges Rechtsschutzsystem zugunsten von Unterhaltpflichtigen dar. Dieses soll verhindern, dass ein (ormaliger) Ehegatte vom anderen die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem (früheren) Eheverhältnis - also Unterhaltsleistungen - begehrte, obwohl er selbst nicht nur einzelne dieser Verpflichtungen hintansetzt, sondern sich schlechthin über alle Bindungen aus der (früheren) ehelichen Partnerschaft zu seinem persönlichen Eigennutzen hinwegzusetzen bereit ist. (T21)

Beisatz: Dass der Unterhaltsberechtigte bestimmte Verhaltensweisen zu einem Zeitpunkt gesetzt hat, zu dem die Ehe der Parteien bereits unheilbar zerrüttet war, entbindet grundsätzlich nicht von der Prüfung der Frage, ob er nicht seine Unterhaltsansprüche unter Berücksichtigung des Maßstabs des § 74 EheG verwirkt hat. Voraussetzung für eine derartige Prüfung ist aber jedenfalls die Herbeiführung der Zerrüttung durch den an sich Unterhaltpflichtigen. (T22)

- 1 Ob 159/09b

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 159/09b

Vgl auch; Beis wie T19; Beisatz: Hier: Unterhaltsverwirkung verneint. (T23)

- 6 Ob 186/09k

Entscheidungstext OGH 16.10.2009 6 Ob 186/09k

Vgl; Beisatz: Ein Verlassen der Haushaltsgemeinschaft führt daher nur dann zur Unterhaltsverwirkung nach § 94 Abs 2 ABGB, wenn es grundlos erfolgte, also ohne objektiv vorhandenen Grund. (T24)

Beis ähnlich wie T13; Bem: Hier: Unterhaltsverwirkung bejaht. (T25)

- 2 Ob 141/10i

Entscheidungstext OGH 24.08.2010 2 Ob 141/10i

Beisatz: Keine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs durch eine kurze sexuelle Beziehung zu einem anderen Mann, wenn nicht fest steht, dass sich diese Affäre ehezerrüttend ausgewirkt hätte, und sich die Ehegatten vielmehr damals bereits längst getrennt hatten. (T26)

Beisatz: Hier: Es führt zu keiner Verwirkung, nach der Trennung vom Ehepartner die Hilfe eines Bekannten in Anspruch zu nehmen, indem wegen Unbenützbarkeit der eigenen renovierungsbedürftigen Wohnung dessen Wohnung ? auch zum gelegentlichen Übernachten ? benutzt wird. (T27)

Beisatz: Hier: Das Verbringen einer Urlaubswoche mit einem anderen Mann ohne dass dabei sexuelle

Beziehungen feststellbar sind, führt ebenfalls zu keiner Unterhaltsver

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)